



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Mai 2010

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169		
144 Zulassung von Buchmachern	169		
145 Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von gelbem Rundumlicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	169		
146 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	170		
		147 Tagesordnung der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 01.06.2010, 12.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstraße 26, 46282 Dorsten, Raum 9	170

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster Münster, 10.05.2010
- 21.03.01.01-

Am 10. Mai 2010 wurde der Win Race International Pferderennen Vermarktungs GmbH, Hamburg, eine bis zum 31.05.2011 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1 - in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen - in Ihrer Wettannahmestelle Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen, als Buchmacher Pferdewetten in den schwedischen Totalisator der AB Trav och Galopp, Swedish Horseracing Totalisator Board, zu vermitteln.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 169

145 Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von gelbem Rundumlicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Bezirksregierung Münster Münster, 10. Mai 2010
25.01.01.03

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 52 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Hiermit erteile ich nachfolgende Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO:

1. Sämtliche zugelassene land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen dürfen vom 1. September bis zum 31.

März des darauffolgenden Jahres mit gelbem Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO ausgerüstet werden.

2. Auf die Begutachtung der Fahrzeuge durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen sowie die Eintragung in die Fahrzeugpapiere wird verzichtet.

3. Außerhalb des o. g. Zeitraum muss die gelbe Rundumleuchte demontiert oder abgedeckt werden.

4. Das Rundumlicht ist ganztägig bei Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie bei Zu- und Abfahrten zum/vom Feld zu benutzen.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Besonderer Hinweis:

Die Kontrollorgane werden gebeten, bei festgestellter missbräuchlicher Benutzung der Leuchten an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen zu berichten.

Unfallanzeigen sind durch folgende Rubriken zu ergänzen:

Rundumleuchte	ja / nein
Eingeschaltet	ja / nein

Im Auftrag
gez. Michel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 169

**146 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.05.2010
500-0106867-0001.0001.V

Die Firma Dyckerhoff AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes (Drehofenlinie 8) auf dem Betriebsgrundstück Lienener Str. 89, 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 25, Flurstück 73), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Freilagers für Hüttensand auf dem Gelände des Steinbruchs. Das Vorhaben ist für 10 Jahre befristet beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Uwe Radtke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 170

**147 Tagesordnung der 2. Sitzung der Verbands-
versammlung des Zweckverbandes für das
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Emscher-Lippe am 01.06.2010, 12.00 Uhr, im
Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstraße
26, 46282 Dorsten, Raum 9**

Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
2. verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

3. Personalangelegenheiten: Einstellung eines Mitarbeiters für die Geschäftsführung

Dorsten, den 06.05.2010
Gez. Jens Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 170

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster